

Verordnung
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
in der Gemeinde Wardenburg
(Straßenreinigungsverordnung)
in der Fassung der 10. Änderungsverordnung vom 14.10.2024
(In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.10.2024 durch
Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr.
49 am 18.10.2024)

§ 1 - Allgemeines

(1) Die nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wardenburg in der jeweils geltenden Fassung zur Reinigung Verpflichteten haben die folgenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Reinigungspflicht unterliegen alle tatsächlich dem Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Wardenburg, unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Zu den geschlossenen Ortslagen im Sinne dieser Verordnung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Der Zusammenhang wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner öffentlicher Bedeutung, wie z. B. Grünanlagen, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2 - Art der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine für die Straßenentwässerung sowie der öffentlichen Parkstreifen und Parkbuchten wird einmal in 14 Tagen durch die Gemeinde bzw. den von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Diese Straßen sind in dem beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt.

(2) Die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslagen haben die Reinigung der Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis genannt sind, bis zur Fahrbahnmitte sowie die Gehwege, Radwege, Parkstreifen, gleich ob und wie diese befestigt sind, und die Rinnsteine der Straßenentwässerung und unbefestigten Randstreifen vorzunehmen.

(3) Bei den Straßen, in denen die Gemeinde die Reinigung selbst vornimmt, sind die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke verpflichtet, die Reinigung der Rad- und Gehwege, gleich ob und wie diese befestigt sind, vorzunehmen.

(4) Soweit die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den gleichgestellten Personen obliegt, ist sie einmal wöchentlich freitags durchzuführen. Die Beseitigung von Schnee und Glätte ist nach Bedarf in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr täglich durchzuführen.

§ 3 - Umfang der Reinigung

(1) Die Reinigung umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat u. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehweg, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit abstumpfenden Mitteln, Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Tritt im Tagesverlauf eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Öl, Stroh, Müll, Gartenabfällen und dgl. durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der zur Reinigung Verpflichtete diese unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Einer Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frostwetter ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(3) Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat u. ä. sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine oder Einlaufschächte der Straßenentwässerung und offenen Gräben gekehrt werden.

§ 4 - Beseitigung von Schnee und Eis

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Rad- oder Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung bis spätestens 08.00 Uhr durchgeführt werden.

(2) Die Rinnsteine der Straßenentwässerung sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3) Die von den Rad- und Gehwegen und Rinnsteinen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Rad- und Gehweg gefährdet oder mehr als nach dem Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte sind in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr die Rad- und Fußgängerüberwege, Straßenkreuzungen und Einmündungen, gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sowie Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m

mit abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, daß ein sicherer Weg für die Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.

(5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.

§ 5 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn von § 59 NGefAG handelt, wer als Reinigungspflichtige/r vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die ihm/ihr obliegenden Reinigungspflichten in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt ;
- b) das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm/ihr obliegenden Reinigungspflicht mißachtet;
- c) die ihm/ihr obliegende Pflicht des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 - Verwendung von Streumittel

Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur ausnahmsweise in geringen Mengen verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, sowie an gefährlichen Stellen auf Gehwegen einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege. Gefährliche Stellen sind z.B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgänge. Unversiegelte Traufbereiche von Bäumen und andere begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden. Materialrückstände sind unverzüglich zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

Straßenverzeichnis zu § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung und zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungsverordnung vom 01.10.2024

Achternmeer:

Am Korsorsring

Irisweg

Kiefernweg

Korsorsstraße (von Ammerländer Straße bis Haus-Nr. 141)

Tanneneck

Hundsmühlen:

Am Deich

Diedrich-Dannemann-Straße (von Hunoldstraße bis Ortstafel)

Fuchsweg

Hermann-Meyer-Straße

Hunoldstraße

Hirschweg

Nordkamp

Postweg (bis Abzweigung Am Westkamp/Falkenweg)

Rehweg

Rosenallee

Wolfsweg

Littel:

Garreler Straße (von km 13,910 bis Haus-Nr. 142)

Südmoslesfehn:

Diedrich-Dannemann-Straße (ab Haus-Nr. 100)

Korsorsstraße (von Abzweigung Diedrich-Dannemann-Straße bis Kanalbrücke sowie Parkstreifen vor Sportplatzgrundstück)

Tungeln:

Ahornweg

Am Grevenholt (von Oberlether Straße bis Birkenweg)

Am Vogelbusch

An den Hallwiesen

Birkenweg

Eschenweg

Hundsmühler Landstraße (von Oldenburger Straße bis Am Vogelbusch)

Nabers Weg

Neuer Hort (von Oberlether Straße bis Haus-Nr. 32 a)

Oberlether Straße (von Oldenburger Straße bis Ortstafel)

Oldenburger Straße (von Haus-Nr. 2 bis An der Mühle)

Robert-Dannemann-Weg

Sanddornweg

Schlehenweg

Wardenburg:

Ackerstraße

Am Everkamp (von Huntestraße bis Haus-Nr. 3)

Am Fischerheim

Am Friedhof

Am Glockenturm von Patenbergsweg bis Oldenburger Str. (Rest)

Am Schlatt

Am Wurthof

Auf dem Kamp

Auf dem Sande
Birkenstraße (von Tannenstraße bis Mühlenweg)
Breslauer Straße (bis Haus-Nr. 2)
Buchenstraße
Drosselweg
Eelder Straße
Elsternweg
Emsstraße (Verlängerung bis Am Schlatt)
Feldbreite
Finkenweg
Friedrichstraße
Georg-Droste-Straße
Georg-Lammers-Straße
Glatzer Weg
Hans-Fangmann-Straße
Hardenbergstraße
Heidkamp
Hermann-Allmers-Straße
Hinter den Höfen
Huntestraße (von Oldenburger Straße bis zum
Magdalene-Früstücks-Platz)
Jahnweg (bis Haus-Nr. 15)
Kornstraße
Kuckucksweg
Lerchenweg
Litteler Straße (von Oldenburger Straße bis Haus-Nr. 27)
Marschweg (von Oldenburger Straße bis Haus-Nr. 40)
Meisenweg

Mittelweg (nur bis zur Einmündung Hans-Fangmann-Straße)
Molkereiweg
Moorbäcksweg (bis Sperberweg)
Mühlenweg
Oldenburger Straße (von Haus-Nr. 210 bis 264) Patenbergschweg
von Am Glockenturm bis Am Friedhof Pflugschar
Raiffeisenstraße
Reiherweg
Rheinstraße
Rudolf-Harbig-Straße
Schehnberger Weg (bis Haus-Nr. 17)
Schulweg (bis Abzweigung Am Schlatt)
Sperberweg
Tannenstraße
Theodor-Storm-Straße
Wachtelweg
Weserstraße
Westerburger Weg (ohne Stichweg zu Haus-Nr. 18 - 20, 27 - 35)
Zum Sportplatz

Astrup:

Im Schloor
Keilstraße
Luchsendam (von Oldenburger Straße bis Westerburger Weg)
Ostkamp
Rothenschlatt

Westerburger Weg (von Haus-Nr. 37 bis Luchsendamm)

Westweg

Westerholt:

Spittweg

Plackenweg